

## REGIERUNGSRAT

29. Mai 2019

19.58

### **Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 5. März 2019 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Abklärungen" für den Kantonsarzt; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Zur Frage 1**

"Welche Informationen und Unterlagen wurden der Staatsanwaltschaft im konkreten Fall (Psychiater-Missbrauchsfall) mitgeteilt/vorgelegt und wer hat entschieden, welche Dokumente der Staatsanwaltschaft für diese "Abklärung" vorgelegt werden?"

Nach dessen standesrechtlicher Selbstanzeige hat der Kantonsarzt den Psychiater persönlich befragt. Am gleichen Tag telefonierte der Kantonsarzt mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt. Anlässlich dieses Telefongesprächs schilderte der Kantonsarzt dem Leitenden Oberstaatsanwalt, dass ein Arzt bei ihm eine standesrechtliche Selbstanzeige erstattet habe, weil der Selbstanzeiger entgegen der ärztlichen Standesordnung eine Beziehung zu einer Patientin eingegangen sei, und informierte über das geplante Gutachten. Der Kontakt fand ausschliesslich telefonisch, ohne Vorlage von Unterlagen statt.

#### **Zur Frage 2**

"An welche Stelle der Staatsanwaltschaft ist der Kantonsarzt in dieser Angelegenheit für die "Abklärungen" gelangt?"

Der Kontakt fand ausschliesslich telefonisch mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt statt.

#### **Zur Frage 3**

"Wer (welche Person) von der Staatsanwaltschaft hat dem Kantonsarzt in welcher Form (Brief? Verfügung? Mündlich?) empfohlen, die Erstellung des psychiatrischen Gutachtens abzuwarten, bevor eine Strafanzeige eingereicht wird?"

Gestützt auf die telefonisch erhaltenen mündlichen Informationen teilte der Leitende Oberstaatsanwalt dem Kantonsarzt mit, dass Beziehungen zwischen einem Arzt und einer Patientin unabhängig von allfälligen standesrechtlich zu ergreifenden Massnahmen nur dann gemäss Art. 193 des Schwei-

zerischen Strafgesetzbuchs (StGB) strafrechtlich verfolgt werden können, wenn ein konkreter Tatverdacht darauf bestehe, dass der Arzt eine Notlage oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausgenutzt habe. Weiter wurde mitgeteilt, dass der Verstoss gegen die Standesordnung strafrechtlich irrelevant sei.

Konkrete Hinweise, die auf eine Ausbeutungssituation gedeutet hätten und die einen hinreichenden Anfangsverdacht hätten begründen können, wurden nicht genannt. Erwähnt hat der Kantonsarzt dagegen, dass er in dem angesprochenen Verfahren ein Gutachten erstellen lasse. Er wurde darauf hingewiesen, dass sich allenfalls aus dem Gutachten strafrechtlich relevante Hinweise ergeben könnten.

Eine spätere weitere Information seitens des Kantonsarztes an die Staatsanwaltschaft Aargau, beispielsweise nach Eingang des Gutachtens, erfolgte nicht.

#### **Zur Frage 4**

"Aus welchem Grund sollte die Einreichung einer Strafanzeige von der Erstellung des Gutachtens abgewartet werden – was hat sich die zuständige Person der Staatsanwaltschaft von diesem "Abwarten" erhofft?"

Die Eröffnung eines Strafverfahrens setzt einen hinreichenden Anfangsverdacht voraus (Art. 7 Schweizerische Strafprozessordnung [Strafprozessordnung, StPO]). Die anlässlich des Telefonanrufs mitgeteilten Informationen vermochten keinen solchen hinreichenden Anfangsverdacht zu begründen.

Die Beantwortung der Frage, ob ein hinreichender Anfangsverdacht besteht oder nicht, stellt immer eine Momentaufnahme auf der Basis des jeweils aktuellen Wissensstands dar. Die Beantwortung der Frage kann sich mit fortschreitendem Wissensstand verändern. Das gemäss Auskunft vom Kantonsarzt in Auftrag gegebene Gutachten war, wie jede andere weitere zusätzliche Abklärung, geeignet, den Wissensstand zu erweitern, und zwar möglicherweise auch um Hinweise und Informationen, die einen strafrechtlich relevanten Anfangsverdacht hätten begründen können.

#### **Zur Frage 5**

"Gestützt auf welche Rechtsgrundlage wurde auf die Einleitung eines Strafverfahrens zur Erhebung der relevanten Beweise verzichtet?"

Die Eröffnung eines Strafverfahrens setzt wie erwähnt einen hinreichenden Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung voraus (Art. 7 StPO). Gemäss ständiger Rechtsprechung liegt ein hinreichender Tatverdacht vor, wenn die erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung konkreter Natur sind. Konkret ist der Tatverdacht dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss dabei die plausible Prognose zulassen, dass der Beschuldigte mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Diese Prognose geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit hinaus und ein blosser Anfangsverdacht aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte genügt nicht. Der hinreichende Verdacht muss zudem objektiv begründbar sein, eine bloss subjektive Vermutung genügt nicht.

Ein derartiger hinreichender Tatverdacht bestand zum Zeitpunkt der telefonischen Anfrage mangels konkreter Hinweise weder in Bezug auf die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses noch in Bezug auf andere strafrechtlich relevante Sachverhalte. Damit war die Eröffnung eines Strafverfahrens im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme des Kantonsarztes mit der Staatsanwaltschaft Aargau nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden ohne hinreichenden Anfangsverdacht den Strafbestand des Amtsmissbrauchs erfüllen kann.

### **Zur Frage 6**

"Das Gutachten soll vom Kantonsarzt in Auftrag gegeben worden sein. Wie lautete die konkrete Fragestellung des Gutachtens und sollte sich das Gutachten auch zu den für die Beurteilung der Strafbarkeit relevanten Punkten äussern oder nicht?"

Das Gutachten wurde im Rahmen der disziplinarrechtlichen Aufsichtstätigkeit des Departements Gesundheit und Soziales mit prospektivem Fokus in Auftrag gegeben. Das Gutachten sollte darüber Auskunft geben, inwieweit der betroffene Psychiater die von der Medizinalberufegesetzgebung geforderte Vertrauenswürdigkeit sowie psychische Befähigung zur weiteren Berufsausübung als fachlich selbstständig tätiger Facharzt besitzt und allfällig notwendige Auflagen und Bedingungen sowie Begleitmassnahmen aufzeigen, unter denen sie fortgeführt werden kann. Die allfällige Strafbarkeit war nicht Teil der Fragestellung.

Die konkreten Fragen lauteten:

- "1. Besteht bezüglich der sexuellen Grenzüberschreitung Rückfallgefahr?"*
- 2. Ist die sexuelle Grenzüberschreitung mit der fachlich selbständigen ärztlichen Tätigkeit in freier Praxis vereinbar?"*
- 3. Ist die Berufsausübungsbewilligung mit Auflagen zu versehen, falls die Ausübung einer fachlich selbständigen ärztlichen Tätigkeit grundsätzlich bejaht wird? Falls ja, mit welchen?"*
- 4. Bestehen auf Grund der sexuellen Grenzüberschreitung grundsätzlich Bedenken bezüglich der Ausübung jeglicher ärztlichen Tätigkeiten?"*

### **Zur Frage 7**

"Von wem wurde das Gutachten erstellt? Und war der Gutachter aufgrund der Tätigkeit des Psychiaters in einer aargauischen Klinik überhaupt unabhängig genug, um dieses Gutachten zu erstellen?"

Der Gutachter war Prof. Dr. med. Elmar Habermeyer, Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich.

Der Gutachter war unbefangen. Er war zu keiner Zeit in einer aargauischen Klinik tätig und kannte den Exploranden nicht.

### **Zur Frage 8**

"Aus Sicht der Interpellantin ist es Sache der Staatsanwaltschaft, bei einem hinreichenden Anfangsverdacht ein Strafverfahren einzuleiten und im Strafverfahren alle be- wie auch entlastenden Beweise zu sichern. Selbst wenn keine konkrete Strafanzeige eingegangen sein sollte, so sind Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen gesetzlich verpflichtet, zu handeln.

- a) Bestand nach Eingang und Vorlage einer Selbstanzeige noch kein hinreichender Tatverdacht und falls ja, warum nicht?
- b) Was hätte der Eingang des psychiatrischen Gutachtens an dieser Ausgangslage geändert?"

Es trifft zu, dass es Sache der Staatsanwaltschaft Aargau ist, bei einem hinreichenden Anfangsverdacht ein Strafverfahren zu eröffnen und zu führen. Dabei ist unerheblich, auf welchem Weg die Staatsanwaltschaft die Informationen erhält, die einen hinreichenden Anfangsverdacht begründen.

Im Zeitpunkt des Anrufs des Kantonsarztes lag – wie bereits ausgeführt – kein hinreichender Anfangsverdacht vor.

**Zu a)**

Ob aufgrund der Informationen in der standesrechtlichen Selbstanzeige des Arztes ein hinreichender Anfangsverdacht angenommen worden wäre, ist unbekannt. Die standesrechtliche Selbstanzeige wurde beim Kantonsarzt eingereicht und der Staatsanwaltschaft Aargau nicht zur Verfügung gestellt. Ihr Inhalt ist der Staatsanwaltschaft Aargau bis heute unbekannt, da die standesrechtliche Selbstanzeige für das später eröffnete Strafverfahren nicht benötigt und daher nicht eingefordert wurde.

**Zu b)**

Wie vorstehend ausgeführt basierte der Entscheid der Staatsanwaltschaft Aargau mangels Kenntnis der standesrechtlichen Selbstanzeige nicht auf dieser, sondern auf den mündlichen Informationen des Kantonsarztes. Die Beantwortung dieser Frage entfällt daher, da die Ausgangslage eine andere war.

**Zur Frage 9**

"Bei welcher Stelle der Staatsanwaltschaft hat die Patientin ihre Strafanzeige eingereicht? Welche Person zeichnete sich für das neuerliche Strafverfahren verantwortlich?"

Im November 2016 reichte die Patientin des Selbstanzeigers bei der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau eine Strafanzeige ein. Die Informationen aus der eingereichten Strafanzeige haben zusammen mit den Informationen aus einer nachfolgenden Befragung der Anzeigerin Erkenntnisse erbracht, die einen hinreichenden Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung gemäss Art. 193 StGB begründen konnten. Es wurde deshalb ein Strafverfahren eröffnet, das von der Leitenden Staatsanwältin Barbara Loppacher geführt wurde.

**Zur Frage 10**

"Offenbar wurde aufgrund dieser Anzeige der hinreichende Tatverdacht bekannt. Welche zusätzlichen Informationen hat die Patientin der Staatsanwaltschaft in ihrer Anzeige übermittelt?"

Mit der Strafanzeige der Patientin und ihrer ergänzenden Befragung erhielt die Staatsanwaltschaft Aargau erstmals Hinweise auf das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses und dessen Ausnutzung durch den beanzeigten Arzt.

**Zur Frage 11**

"Wurde das DGS von der Staatsanwaltschaft über die neuerliche Anzeige und das daraufhin eingeleitete Strafverfahren informiert?"

Nein, da der Kantonsarzt vom Vorfall bereits Kenntnis hatte. Er wurde im Weiteren durch das Bezirksgericht Aarau mit dem rechtskräftigen Urteil bedient.

**Zur Frage 12**

"Warum wurde die Öffentlichkeit vorliegend nicht gestützt auf Art. 74 Abs. 1 lit. d (Strafprozessordnung (StPO) über das Strafverfahren informiert?"

Ein Strafverfahren hat den Zweck abzuklären, ob eine strafbare Handlung begangen worden ist. In Bezug auf die Öffentlichkeit gilt, dass die Verfahren vor dem Sachgericht wie auch verfahrensabschliessende Entscheide öffentlich sind. Die Öffentlichkeit kann dabei nur unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden. Demgegenüber ist das Vorverfahren der Staatsanwaltschaft Aargau

grundsätzlich nicht öffentlich, wobei aber unter bestimmten Umständen die Öffentlichkeit informiert werden kann (Art. 69–74 StPO).

Die Staatsanwaltschaft Aargau darf über ein hängiges Vorverfahren nur informieren, wenn besondere Gründe dafür bestehen. Erforderlich ist dabei, dass eine Information der Öffentlichkeit zu diesem Zeitpunkt angezeigt ist. Dies ist etwa der Fall, wenn vor einer neuen Vorgehensweise seitens der Täterschaft gewarnt werden muss oder die Mithilfe der Öffentlichkeit erforderlich ist. Selbst dann darf eine Information der Öffentlichkeit aber nur unter Berücksichtigung und in Abwägung der Interessen der Prozessbeteiligten, insbesondere der Unschuldsvermutung, erfolgen. Unter Art. 74 Abs. 1 lit. d StPO fallen insbesondere Verfahren, die bereits von den Medien aufgegriffen worden sind, sowie schwere Straftaten gegen Leib und Leben (insbesondere Tötungsdelikte) oder erhebliche Wirtschaftsdelikte.

Der vorliegende Fall erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Art und Weise, weshalb keine Information erfolgt ist.

### **Zur Frage 13**

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Auskunft und das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in diesem Fall?"

Ob aufgrund einer unverbindlichen telefonischen Anfrage einer Amtsstelle bei der Staatsanwaltschaft Aargau bereits ein hinreichender Anfangsverdacht zur Eröffnung eines Strafverfahrens besteht oder nicht, liegt im Einzelfall immer im Ermessen der einzelnen Staatsanwältin oder des einzelnen Staatsanwalts, die oder der mit einer solchen Anfrage konfrontiert wird.

Hätte in diesem Fall der Kantonsarzt ausdrücklich gewollt, dass die Staatsanwaltschaft sofort aktiv wird und die Einleitung eines Strafverfahrens prüft, so hätte er die standesrechtliche Selbstanzeige des Psychiaters der Staatsanwaltschaft Aargau zustellen oder selbst eine Strafanzeige einreichen können.

In genereller Weise wurde auch schon die Forderung erhoben, dass die Staatsanwaltschaft in ähnlichen Fällen den Auskunftersuchenden immer empfehlen sollte, eine schriftliche Strafanzeige einzureichen. Dies wäre jedoch problematisch und nicht sachgerecht. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass eine Nichtanhandnahmeverfügung gemäss Art. 310 in Verbindung mit Art. 321 StPO der beanzeigten Person zwingend zuzustellen ist, so dass durch voreilige oder ungerechtfertigte Strafanzeigen nicht wiedergutzumachender Schaden verursacht werden kann.

### **Zur Frage 14**

"Welche Folgen wird das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in diesem Fall haben? Nimmt der Regierungsrat seine Aufsichtsfunktion, welche er über die Staatsanwaltschaft ausüben sollte, wahr?"

Der Regierungsrat kann das im Einzelfall wahrzunehmende Ermessen eines Staatsanwalts nicht generell regeln. Zur Frage, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, gibt es eine Gerichtspraxis, welcher nachgelebt wird (vgl. dazu Antwort zur Frage 5). Gewisser Handlungsbedarf wurde betreffend Dokumentation derartiger Telefonkontakte eruiert, damit in solchen Fällen später besser nachvollzogen werden kann, aufgrund welcher Grundlagen entschieden worden ist.

Im Rahmen des Projekts 'JustThis' zur Einführung einer neuen Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft Aargau wird unter anderem die Einführung einer Journalfunktion, ähnlich wie bei der Kantonspolizei, geprüft, welche ermöglichen würde, auf einfache Weise Anfragen und Mitteilungen von dritter Seite, welche zu keinen direkten Massnahmen führen, zu dokumentieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.–.

**Regierungsrat Aargau**